



Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger

Kronzeugen: Eine zivilrecht- liche Erwiderung

Man kann über die strafrechtspolitische Seite von Kronzeugenregelungen geteilte Ansichten vertreten. Man kann auch darüber rasonieren, ob die bisherigen eher bescheidenen Erfahrungen mit der probeweise in Geltung gesetzten Regelung, die zuletzt beschlossene Verlängerung des Beobachtungszeitraumes rechtfertigen. Wir haben nunmehr diese Regelung (mit geringfügigen Klarstellungen) und sollten daher für eine endgültige Lösung die dann nach Verstreichen der Beobachtungszeit vorliegenden Ergebnisse evaluieren.

Im Zuge der öffentlichen Erörterung des soweit ersichtlich einzigen glamourösen Falles wurde zuletzt, aber auch schon früher die Forderung erhoben, den Kronzeugen nicht nur straffrei zu stellen, sondern auch schadenersatzrechtlich ungeschoren davonkommen zu lassen. Der Vorschlag, den Kronzeugen im Wege des Privatkonkurses zu Lasten des Geschädigten zu entschulden, würde bedeuten, dem Geschädigten ein Sonderopfer aufzuerlegen, das für die Zwecke des Strafverfolgungsanspruches des Staates enteignungsgleiche Wirkung hätte. Damit würde das Schadenersatzrecht in seinen Grundannahmen in Frage gestellt. Wenn hingegen damit gemeint sein sollte, dass nicht der Kronzeuge dem Geschädigten den Schaden zu ersetzen hätte, sondern die Allgemeinheit für den Kronzeugen einspringen sollte, stellt sich ebenfalls die Frage der sachlichen Rechtfertigung, warum letztlich der Steuerzahler zur Wiedergutmachung rechtswidrigen Verhaltens beitragen soll.

Solche krause Ideen sind daher abzulehnen. Wir vertrauen auf die Weitsicht des Gesetzgebers.